

# Hygiene- und Sicherheitskonzept der Musik- und Kunstschule (Stand 10. Mai 2021)

## Unterrichtscharakter

- Die Durchführung des Präsenzunterrichtes an der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück orientiert sich an den Vorgaben der Bundesregierung, der Niedersächsischen Landesregierung und an den Vorgaben der Stadt Osnabrück. Je nach Pandemie-Szenario ist der Präsenzbetrieb nicht oder nur eingeschränkt möglich und es muss auf Alternativ- und/oder Digitalunterricht zurückgegriffen werden.
- Laut der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung des Landes Niedersachsen darf die Musik- und Kunstschule als Einrichtung der außerschulischen Bildung bis zu einem Inzidenzwert von 165 in Präsenz unterrichten. Über einer Inzidenz von 165 sind nur Einzelunterrichte in Präsenz möglich. Somit ist aktuell und ab sofort nicht mehr nur der Einzel-, sondern auch der Gruppenunterricht erlaubt. Der Präsenzunterricht findet unter den im Folgenden benannten Sicherheitsvorkehrungen statt. Nach Absprache mit den SchülerInnen können selbstverständlich weiterhin Online-Unterrichte oder alternative Formate stattfinden.
- Teilnehmende am Online-Unterricht müssen die Einverständniserklärung zur Nutzung des Online-Unterrichtes ausfüllen und unterschrieben dem Sekretariat der Musik- und Kunstschule zukommen lassen.
- Das selbstständige Üben und Arbeiten von SchülerInnen in der Musik- und Kunstschule bleibt aufgrund fehlender notwendiger Zugangsdokumentation weiterhin nicht gestattet.
- Kulturveranstaltungen (Konzerte u. ä.) sind bis auf Weiteres abgesagt, verlegt oder finden digital statt, Vermietungen der Räumlichkeiten an Externe sind untersagt.
- Der Austausch der DozentInnen untereinander sowie Eltern- und Schülergespräche erfolgen möglichst telefonisch oder über digitale Formate.
- MitarbeiterInnen sollen – wenn möglich – aus dem Homeoffice arbeiten. Persönliche Kontakte unter den MitarbeiterInnen sind auf das für den Betrieb absolut nötigste Maß zu beschränken.

## Zutritt zur Musik- und Kunstschule

Auskünfte erteilt die Verwaltung vorzugsweise per Telefon und E-Mail.

Die Standorte der Musik- und Kunstschule Caprivistraße 1, der Kunstwerkstatt Johannistorwall 12a und Haus 4 an der Hauptschule Innenstadt:

- dürfen nur von MitarbeiterInnen sowie SchülerInnen zu Unterrichtszwecken betreten werden.
- sind von SchülerInnen erst unmittelbar vor dem Unterricht aufzusuchen und müssen danach umgehend wieder verlassen werden. Die persönliche Begleitung von SchülerInnen ist nur in Ausnahmefällen (z.B. bei kleinen Kindern, bei SchülerInnen mit Betreuungsnotwendigkeit) möglich. In der Regel bringen Eltern ihre Kinder nur bis zu den Gebäudeeingängen und holen sie dort ab. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- sind nicht durch betriebsfremde Personen zu betreten.
- sind nicht durch Personen zu betreten, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden oder in einer angeordneten Quarantäne (z.B. Reiserückkehrer aus Risikogebieten) sind.

- sind nicht durch Personen zu betreten, die unter einem akuten, unerwartet aufgetretenen Infekt insbesondere der Atemwege und/oder starken Husten mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens und/oder Fieber aufweisen. Gemäß Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule muss bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann der Unterricht wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann der Unterricht besucht werden, ansonsten soll digitaler Unterricht genutzt werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Teilnehmende an Kursen müssen grundsätzlich einen negativen Test auf eine Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektion vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Hierbei sind sowohl PCR-Tests, PoC-Antigentests oder anerkannte Selbsttests geeignet. Die Testungen können durch die Bestätigung eines Arztes oder Testzentrums nachgewiesen oder vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Bei SchülerInnen und DozentInnen genügt ein einmaliger Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests in der Woche.
- Von Tests befreit sind Personen, die einen Impf- oder Genesungsnachweis erbringen können.
- Personen, die das Gelände der Einrichtung aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie zu Lehrkräften haben, benötigen keinen Nachweis der Testung.

Lehrkräfte, die sich einer Risikogruppe angehörig fühlen, haben die Möglichkeit, sich vom Haus- oder Betriebsarzt beraten zu lassen und nach dessen Entscheidung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass sie nicht im Präsenzunterricht tätig sein dürfen. Mit diesen Lehrkräften sind Ersatztätigkeiten (z.B. Online-Unterricht o.a.) zu vereinbaren. SchülerInnen, die im häuslichen Lernen verbleiben, werden von ihren Lehrkräften mit Unterrichtsmaterial, Aufgaben oder Videounterricht so gut wie möglich versorgt.

Bei jeglichem Verdacht einer COVID-19-Erkrankung unter MitarbeiterInnen und SchülerInnen ist unverzüglich die Schulleitung zu benachrichtigen, die die weiteren Schritte gemäß Infektionsschutzgesetz vornimmt.

Die folgenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zum Betreten aller schuleigenen Gebäude sowie dezentraler Unterrichtsorte sind verbindlich. In Räumen von Schulen und KiTas sind die vor Ort geltenden Hygieneregeln zu beachten.

## Hygienemaßnahmen

- Gründliches Händewaschen ist für MitarbeiterInnen, SchülerInnen und sonstigen BesucherInnen bei Ankunft und vor dem Verlassen, in Pausen und nach Toilettenbesuchen verpflichtend. Ersatzweise stehen Händedesinfektionsmöglichkeiten an den Eingängen bereit. Entsprechende Anleitungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hängen aus.
- Für alle MitarbeiterInnen und BesucherInnen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten aller Gebäude, in den Eingangsbereichen, Fluren und Treppenhäusern sowie den dazugehörigen Parkflächen Pflicht. BesucherInnen nach Vollendung des 15. Lebensjahres müssen eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen

auch OP-Masken oder sogenannte Alltagsmasken tragen. MitarbeiterInnen haben in der Ausübung Ihrer Tätigkeit eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (OP-Maske, FFP2 Maske oder vergleichbar). Ausgenommen von der Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und generell Personen, die gemäß §3 Abs. 6 der Nds. Corona-Verordnung eine dem Tragen entgegenstehende körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nachweisen können.

- In den Unterrichtsräumen der Musik- und Kunstschule **muss** sowohl von SchülerInnen als auch von Lehrkräften/PraktikantInnen eine den Vorschriften entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, auch wenn der Mindestabstand zwischen den anwesenden Personen eingehalten werden kann. Wenn die ausgeübte Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstrumentes oder die Gesangsausbildung, musikalische Praxis im Sitzen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt, darf auf diese verzichtet werden.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu vermeiden.
- Niesen und Husten erfolgt in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch.
- Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten.
- Wunden sind zu schützen. Bei notwendigen Erste-Hilfe-Einsätzen ist Schutzausrüstung (siehe nächster Satz) zu tragen. Die vorhandenen Erste-Hilfe-Schränke und Koffer sind mit „Corona-Ergänzung“ (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, FFP2-Maske ohne Ausatem-Ventil) ausgestattet.
- Türgriffe, Treppenläufe etc. möglichst nicht mit den Händen berühren, ggf. Ellenbogen benutzen.
- In den Unterrichten wird keinerlei Verpflegung angeboten.
- Durch die Reinigungsdienstleister erfolgt eine tägliche Reinigung von Toilettensitzen, Armaturen, Waschbecken.

## Logistische Sicherheitsmaßnahmen

- Das Hauptgebäude der Musik- und Kunstschule ist nur über den Haupteingang oder den mittigen rückwärtigen Eingang zu betreten. Die Einbahnstraßenregelung ist gemäß der Beschilderung und den Richtungspfeilen zu befolgen. In der Kunstwerkstatt ist nur der Haupteingang zum Johannistorwall zu benutzen. Der rückwärtige Eingang dient ausschließlich Fluchtzwecken.
- Die Nutzung des Aufzugs im Hauptgebäude der Musik- und Kunstschule steht vorrangig Lieferanten und Personen zu, die darauf angewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere körperlich beeinträchtigte Einzelpersonen, Personen mit Kinderwagen oder mit unhandlichen Objekten. Es sind max. zwei Personen (bzw. Zweihauhaltsregelung) mit den Vorschriften entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung zugelassen.
- Aufgrund der aktuell gültigen Verfassung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom **08.05.2021** und den Ergänzungen des Krisenstabes der Stadt Osnabrück vom 2.11.2020 gilt für alle Gebäude der Musik- und Kunstschule **der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5m.**
- Küchen sind nur für MitarbeiterInnen mit berechtigenden Schlüsseln zugänglich. Diese Räume sind einzeln zu betreten bzw. zu benutzen. Vor Benutzung von gemeinschaftlich genutzten Geräten (z.B. Kaffeemaschine) sind die Hände zu waschen, zu desinfizieren oder die Geräte selbst nach Benutzung zu desinfizieren. Geschirr sollte personenbezogen genutzt werden.
- Türen zu WC-Anlagen bleiben offen, um unnötige Kontakte mit Türklinken zu vermeiden. Auch sind die WC-Anlagen nach Möglichkeit nur einzeln zu betreten.

- Auf Unterricht wartende SchülerInnen werden erst von der Lehrkraft in den Raum gelassen, nachdem die vorher im Raum befindlichen SchülerInnen diesen verlassen haben.
- Alle Räume sind vor, nach und ausgiebig zwischen den aktiven Unterrichtseinheiten ausreichend zu lüften. Es gilt, dass alle zwanzig Minuten für ca. 5 Minuten gelüftet wird, wobei eine Querlüftung/Stoßlüftung am Effektivsten ist. Die Lüftungszeiten/Stunde sollten insgesamt mindestens fünfzehn Minuten betragen (gemäß Regelungen der DGUV). Bei den in der Regel 30-minütigen Unterrichten bedeutet das, dass jeweils vor Beginn und nach Ende eines aktiven Unterrichts gelüftet wird.
- Der Einsatz von Ventilatoren ist nicht empfohlen.

Kooperationen in Schulen sind nach negativer Testung der aufsuchenden Lehrkräfte möglich. Die Lerngruppen sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Ferner darf die Gruppengröße 16 Personen nicht überschreiten. In den Schulen/Kitas (Dezentralen Unterrichtsorten) gelten die Regelungen vor Ort, die von denjenigen der Musik- und Kunstschule abweichen können.

## Unterrichtsspezifische Anweisungen für DozentInnen

### Musikunterricht:

- Beim Spielen ist vorzugsweise eine Aufstellung nebeneinander zu wählen. Sollte ein frontaler Unterricht unvermeidbar sein (bspw. beim Dirigieren), ist ein Spuckschutz zu verwenden.
- Sowohl durch Lehrkräfte als auch SchülerInnen sind nach Möglichkeit personalisierte Arbeitsmittel (Instrumente und Spielhilfen wie Sticks, Kapodaster etc.) zu verwenden. Ist eine Personalisierung nicht möglich, müssen die Arbeitsmittel vor der Nutzung durch die Lehrkräfte gereinigt werden.
- Vor Ort verbleibende Geräte (auch PCs, Computermäuse etc.) und Arbeitsflächen sind nach jedem Gruppen- oder Stationswechsel mit Seifenlauge und einem feuchten Tuch oder Desinfektionsmittel durch die Lehrenden zu reinigen. Materialien werden in jedem Raum zur Verfügung gestellt. Musikinstrumente dürfen nicht mit Desinfektionsmittel gereinigt werden, da dies die Instrumente schädigt. Bei diesen nicht-personalisierten Arbeitsmitteln kann neben der Reinigung/Desinfektion auch die Nutzung von Einweghandschuhen in Erwägung gezogen werden.
- Schalltrichter von Blasinstrumenten sind nach Möglichkeit mit einem Strumpf, Zeitung, Zellulose o.ä. zu bestücken und das Kondenswasser mit einer Zeitung aufzufangen (Zeitung nach Unterrichtseinheit durch den Spielenden selbst zu entsorgen!).
- Für Bläserensembles und Bläserorchester sowie Chöre ist nur ein Instrumental- und Vokalunterricht im Einzelunterricht oder im Kleingruppenunterricht mit nicht mehr als vier Personen zulässig; die Einschränkungen gelten nicht, soweit der Unterricht unter freiem Himmel stattfindet.
- Blasinstrumente nicht in den Raum hinein, sondern gegen die Wand oder auf den Boden spielen.
- Der Sicherheitsabstand bei Sängern beträgt laut VBG in Singrichtung sechs Meter zur nächsten Person und drei Meter zu den Seiten. Der empfohlene Sicherheitsabstand bei Bläsern beträgt gemäß VBG mindestens zwei Meter in Spielrichtung und zwei Meter zu den Seiten. Dieser Abstand kann durch den Einsatz von Hilfsmitteln wie Plexiglasscheiben oder Roll-ups entsprechend reduziert werden. Die Informationen der VBG sollten im Blick gehalten werden, falls sich die Informationen ändern sollte.
- Die Bereiche zum Stehen/Sitzen sind entsprechend von der Lehrkraft zu markieren z.B. auch durch Aufstellung der Notenständer (SchülerIn/Lehrende).

- Im Unterricht sollte das Unterschreiten der Mindestabstände (bspw. bei Erklärungen am Instrument selbst) möglichst vermieden werden. Bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände ist von allen Beteiligten eine den Vorschriften entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

#### Kunstunterricht:

- Die Anordnung des Mobiliars (Tische, Stühle, Staffeleien etc.) ist ggf. gemäß den Mindestabständen entsprechend zu ändern
- Im Unterricht sollte das Unterschreiten der Mindestabstände (bspw. bei Bildbesprechungen) möglichst vermieden werden. Bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände ist von allen Beteiligten eine den Vorschriften entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Vor Ort befindliche Geräte (Griffe von Druckerpressen, PCs etc.) und Arbeitsflächen sind nach jedem Gruppen- oder Stationswechsel mit Desinfektionsmittel und/oder Seifenlauge durch die Lehrenden zu reinigen
- Benutztes Material (Pinsel, Werkzeug sofern möglich) ist nach Ende des Unterrichtes mit warmem Wasser und Seife zu reinigen oder zu desinfizieren
- Es sind nach Möglichkeit persönliche oder personalisierte Arbeitsmittel zu verwenden und nicht miteinander zu teilen. Gegenstände, wie persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, Werkzeuge etc. sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Bei nicht-personalisierten Arbeitsmitteln, die nicht gereinigt werden können, ist die Nutzung von Einweghandschuhen in Erwägung zu ziehen.

#### Dokumentation

- Alle SchülerInnen eines Bildungsangebotes müssen aufgrund der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten namentlich einschließlich vollständiger Anschrift und Telefonnummer über die Anwesenheitslisten erfasst werden. Für angemeldete SchülerInnen der Musik- und Kunstschule liegen diese Daten vor, so dass nur die Anwesenheit dokumentiert werden muss.
- Aktualisierungen des Sicherheitskonzeptes und der Gefährdungsbeurteilungen müssen den MitarbeiterInnen zeitnah übermittelt werden.
- Unterweisungen müssen schriftlich dokumentiert werden. Diese Bestätigung der Unterweisung erfolgt per Unterschrift auf den Arbeitsnachweisen der Lehrkräfte.
- Wenn ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin nach längerer Abwesenheit in die Musik- und Kunstschule zurückkehrt, müssen etwaige Unterweisungen nachgeholt und dokumentiert werden.
- Alle Maßnahmen müssen in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit kontrolliert werden. Diese Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die angegebenen Hinweise und Bestimmungen basieren auf der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus mit Gültigkeit vom 08.05.2021, dem Rahmen-Hygieneplan Corona Schule des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 08.01.2021, dem Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesstätten vom 05.03.2021 sowie am Infektionsschutzgesetz (IfSG mit Stand vom 22.04.2021) und den aktuellen Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen, denjenigen des Niedersächsischen Landesverbandes für Kunstschulen und denjenigen der Verwaltungs-

Berufsgenossenschaft (VBG). Im Zweifelsfall finden die Bundes- und Landesverordnungen Anwendung. Darüber hinaus gelten die besonderen Vorschriften der Stadt Osnabrück (bspw. die Benutzungsregelung/Dienstanweisung für Mund-Nasen-Bedeckungen vom 1.4.2021. Vgl. hierzu auch <https://intranet.osnabrueck.de/corona>) und des vor Ort befindlichen Gesundheitsamtes sowie den heruntergebrochenen Maßnahmen im Stufen-Hygieneplan der Musik- und Kunstschule.

In Gelb markiert sind die Änderungen zur Vorgängerversion.